

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: (aelf-ph) [mailto:

@aelf-ph.bayern.de]

gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2020 10:29

An: Riek, David

Betreff: Erweiterung der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 6-05 Heinrichsheim nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3

BauGB:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu im Betreff genannten Planungen haben wir keine grundlegenden Bedenken, soweit immissionsschutzrechtliche Belange nicht entgegen stehen.

Zu den benachbarten landwirtschaftlichen Fläche sollte nach Möglichkeit ein Feldweg oder befahrbarer Grasweg mit einer Mindestbreite von 3 m angelegt werden.

Dies ist nötig da ansonsten Ertragseinbußen von angrenzenden lw. Kulturen eintreten können, da Landwirte seit geraumer Zeit Mindestabstände beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einhalten müssen

(Mindestabstand bei der Anwendung von PS-Mitteln zu Anwohnern und Umstehende (BVL 16/02/02 vom 27 April 2016) sowie unterschiedliche NT Auflagen von Pflanzenschutzmitteln).

Es wird auf die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) hingewiesen, die bei

1

Einer ortsüblichen Bewirtschaftung angrenzender und naher landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betriebe entstehen. Hierzu gehören insbesondere Lärmbelästigungen durch Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr auch von 6:00 Uhr morgens (z.B. Futterholen) und nach 22:00 Uhr (z.B. Erntearbeiten).

Gleiches gilt für die ortsübliche Gülleausbringung und die daraus resultierenden Geruchsemissionen.

Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken müssen auch weiterhin uneingeschränkt möglich sein, und dürfen nicht durch parkende PKW's verstellt sein

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen

Dienststelle Schrobenhausen, Bgm.-Stocker Ring 33, 86529 Schrobenhausen

Tel.: 08441/

Fax: 08441

t@aelf-ph.bayern.de

2